



Marian Offman

MITGLIED DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus
80331 München

ANTRAG
07.04.2011

Frage nach der Wirksamkeit von SWM – Fernwärmeverträgen

Oberbürgermeister Christian Ude als Vertreter des Gesellschafters der SWM wird beauftragt, dem Stadtrat und Öffentlichkeit mitzuteilen wie folgt:

Wie ist die aktuelle Preisanhebung und die Preisanpassungsklausel im allgemeinen für die SWM-Fernwärme angesichts des jüngsten BGH – Urteils hinsichtlich der Stadtwerke Zerbst und Lübeck zu bewerten?

Begründung:

Die SWM haben zum 1.4.2011 mit Schreiben vom 31.3.2011 den Arbeitspreis für Fernwärme um knapp 9 % angehoben. Angesichts eines jüngsten Urteils des Bundesgerichtshofes könnte die rechtliche Wirksamkeit dieser Preisanhebung fraglich sein. Denn der BGH entschied, dass Anpassungsklauseln in Lieferverträgen so transparent sein müssen, dass Kunden künftige Preissteigerungen erkennen können sollten.

Im konkreten Fall ging es um die Stadtwerke Zerbst, die nach einer mathematischen Formel für die Preisänderung als einzige Variable den Preis für extra leichtes Heizöl zu Grunde legten. Diese Stadtwerke erzeugten aber die Fernwärme nicht mit Heizöl sondern mit Erdgas, Anlass genug für eine Rüge des BGH.

Für die Stadtwerke Lübeck anerkannte der BGH eine Preisänderung wegen mangelnder Transparenz der Preisanpassungsklausel nicht. „Die maßgeblichen Berechnungsfaktoren waren nicht in allgemein verständlicher Form und vollständig ausgewiesen“.

Die von den SWM zugrunde gelegten Preisanpassungsklauseln für die Fernwärme sind äußerst kompliziert und für den Laien nur schwer nachvollziehbar. In den Schreiben zur Preisanpassung wird als Begründung die Entwicklung des Heizölpreises und des Preises für Drittlandskohle angeführt. Sollten die Kraft – Wärme – Koppelungsanlagen Fernwärme auch mit Erdgas produzieren, so könnte das jüngste BGH-Urteil die Unwirksamkeit auch der aktuellen Preiserhöhung zur Folge haben.

Marian Offman, Stadtrat